

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

26 (24.6.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779041](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779041)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 26. Dienstag, den 24. Junius 1828.

In wie fern ist die Zerstückelung der Bauernstellen dem Staate nützlich oder nachtheilig?

Ueber diese Frage ist in neuern Zeiten viel gestritten, und vieles für und gegen geschrieben; und selbst die Landesgesetze in verschiedenen Staaten widersprechen sich hierin ganz. In Frankreich z. B. ist jede Zerstückelung gestattet; in unserm Herzogthume ist sie verboten, und an andern Orten wird sie bedingt zugestanden, so daß die Stellen eine gewisse Größe behalten müssen. Diese Verschiedenheit in den Gesetzen der verschiedenen Staaten hat wohl ihren Grund in der Verschiedenheit der Beschaffenheit des Bodens und seiner Producte, im Handel, in der größern oder geringern Bevölkerung, in der Lebensart der Bewohner, in den Ansichten der Staatsmänner &c. Da nun diese Frage so sehr in das Leben der Landwirtschaft eingreift, so möchte sie wohl zu einer Untersuchung für diese Blätter geeignet seyn; und ich erlaube mir daher, meine Ansichten über dieselbe, mit Rücksicht auf die ehe-

mals Münsterischen Kreise, vorzutragen.

I. Begriff der Landwirtschaft und Zweck derselben.

In der bürgerlichen Gesellschaft finden wir hauptsächlich das städtische und das ländliche Gewerbe hervorstechend. Ersteres beschäftigt sich mit dem, was zur Erheiterung und Verschönerung des Lebens in der bürgerlichen Gesellschaft dient, letzteres dagegen mit Erzeugung oder Gewinnung der zum Unterhalt der bürgerlichen Gesellschaft erforderlichen Grundstoffe. Beyde Gewerbe greifen daher sehr in einander und können eines ohne das andere nicht bestehen. Der Landmann erzielt die Materialien, der Städter veredelt sie, und bringt sie in den Handel.

Ein wesentlicher Unterschied in diesen beyden Gewerben besteht ferner darin, daß das ländliche Gewerbe auf Vereinigung der Arbeiten, das



städtische dagegen auf Vereinzelung oder Vielfältigkeit derselben beruht; daß das ländliche Gewerbe einen großen Raum nothwendig hat, und daher das Einzelwohnen liebt, während das städtische Gewerbe in dem nahen Zusammenwohnen vieler Menschen auf einem kleinen Raume sein Gedeihen findet; und endlich, daß das Betriebs-Capital des Landmanns in seinem Boden beruht, daher das Wort „Wehrfester“ so eigentlich für ihn paßt, während das des Städters mehr in Gelde, Documenten, Handelsartikeln und Mobilien besteht, und letzterer daher als lenthalsben zu Hause ist.

Schon war bey mehreren andern Völkern die Cultur, und mit ihr der Luxus, auf eine sehr hohe Stufe gestiegen, und in Folge des daraus fließenden Handels bestanden bey denselben schon lange bedeutende Städte, als unsere Vorfahren noch in einem gewissen Stande der Uncultur lebten, und keine Städte unter sich duldeten. Sie waren bloß Landleute, d. i. sie trieben Ackerbau und Viehzucht zu ihrem Bedarf, und hatten als solche wenige Bedürfnisse, am wenigsten an ausländischen Erzeugnissen, sie hatten also keine Städte nöthig.

Als aber in Folge der Einfälle der Hunnen und Normannen, und der durch Einführung des Christenthums entstandenen Stifte u. im Anfange des 10ten Jahrhunderts Städte unter ihnen entstanden, da trennten sie auch zugleich sehr weise die länd-

lichen und städtischen Gewerbe von einander, indem sie öffentliche Versammlungen, Fölle, Münzen, Märkte u. nach den Städten verlegten, und in denselben Innungen und Handwerkszünfte anordneten, während sie auf dem Lande nur den Ackerbau duldeten.

Ging man in einigen Gegenden hierin auch wohl zu weit, indem man den Landmann nöthigte, seine unentbehrlichsten Bedürfnisse in der Stadt machen lassen zu müssen, indem man nicht einmal Schuster, Schneider, Schmiede und dergleichen auf dem Lande dulden wollte: so ging man nachher wieder zu einem andern Extrem über, indem man alle städtische Gewerbe auf dem Lande duldete, und dadurch die Entstehung der Dörfer veranlaßte, dieser Mitteldinger zwischen Stadt und Land, welche den Städten sowohl als dem Landmanne so sehr zum Nachtheil gereichten dadurch, daß erstern die städtische Nahrung zu sehr geschmälert, und letzterer dadurch zum Ankauf und Verbräuche oft entbehrlicher Gegenstände verleitet wurde; wie solches bey dem Hausirhandel auch leider geschieht.

Wenn daher der Landmann zur Erzeugung der Grundstoffe einen größern Bodenraum bedarf, dieser aber in der Nähe der Städte einen höhern Preis hat, als auf dem Lande, wo die Menschen einzeln wohnen, das Anlage- und Fabriks-Capital in der Nähe der Städte folglich zu groß

seyn muß: so folgt daraus, daß in den Städten die eigentliche Landwirthschaft nicht mit Vortheil betrieben werden kann, sondern der Städter sich nur mit Gärtnerey, d. i. mit Erzielung der unentbehrlichsten Gemüse, befassen kann.

Wenn ferner die städtischen Gewerbe, vorzüglich Fabriken, viele Menschenhände erfordern, diese aber nur in volkreichen Städten, nicht aber auf dem Lande, wo die Menschen einzeln wohnen, zu finden sind, so folgt eben so daraus, daß der Landmann keine städtische Gewerbe mit Vortheil betreiben kann.

Jedes dieser beyden Gewerbe muß daher seiner Natur nach getrennt bleiben, und sie müssen sich nur im Austausch ihrer Producte und Fabricate berühren.

Da die Landwirthschaft die Grundstoffe erzeugt, die der Städter verzehrt und auf den Markt bringt, so ist die Landwirthschaft die Basis, auf deren Wohlstand der Wohlstand des Staats beruht.

Soll der Landwirth aber von seinem Gewerbe leben, so muß er auch so viel Grund und Boden haben, daß er auch hinreichende Grundstoffe gewinnen kann, um davon die Abgaben an den Staat, an die Gemeinde, an den Gutsherrn u. dgl. entrichten, dabey einen gehörigen Unterhalt für sich und die Seinigen erlangen, und überdieß noch etwas für seine Kinder und zum Nothpennig zurücklegen zu können. Hat er dieses nicht, so kann er sich nicht aus-

schließend seinem Gewerbe widmen, sondern muß sich schon mit Nebengewerben befassen; sein Gewerbe bleibt dann nicht mehr Landwirthschaft, und er kann solches nicht mehr zu der Vollkommenheit führen, als wenn er sich demselben allein widmen könnte.

II. Nothwendige Größe einer Stelle.

Hiernach kommen wir dann von selbst zu der Frage: wie groß muß denn wohl eine Stelle seyn, worauf die Landwirthschaft mit dem größten Nutzen betrieben werden kann?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von Localverhältnissen ab, und muß daher nach Verschiedenheit derselben nothwendig auch wieder sehr verschieden ausfallen. Wir müssen daher wohl hierin die Erfahrung jener Gegend zu Rathe ziehn.

In unserer Gegend finden wir, daß der Landmann, je nachdem er guten oder magern Boden, viele oder wenige und gute oder schlechte Wiesen hat, und je nachdem er viele oder wenige Heuerleute mit Vortheil halten kann, selbst 8 bis 12 Malter Einsaat Ackerlandes beackert und den Rest seinen Heuerleuten untergiebt. Ferner finden wir, daß die großen Stellen ihren Eigenthümern hinreichendes Bauland für den Unterhalt ihrer Familien und zur Bestreitung ihrer Abgaben gewähren, so wie das erforderliche Holz zu ihren Gebäuden, und daß außerdem von den Heuerleuten jährlich noch eine bedeutende

Summe für unvorhergesehene Bedürfnisse einkommt, und zugleich letztere in der Saat, Jäte und Erndtzeit die erforderliche Hülfe an Arbeit sicher und billig liefern, alles Vortheile, welche die Besitzer kleiner Stellen entbehren müssen, nebst noch vielen andern, welche der Kürze wegen hier nicht aufgezählt werden können. Die Folge davon ergiebt sich denn auch aus der Erfahrung, daß nämlich die Besitzer großer Stellen durchgängig besser bestehen, als die der kleinern Stellen; und kann man daher in unserer Gegend nicht leicht eine Stelle zu groß nennen. Eine Stelle, worauf Spannwerk gehalten werden muß, sollte daher nicht unter 8 Malter Einsaat Baulandes und 15 Fuder Heugewächs Wiesengrundes nebst angemessenen Hofräumen und Holzgründen groß seyn.

In andern Gegenden, wo nicht so viele Heuerleutfamilien wohnen, wo also der Landmann selbst seine Stelle ganz oder doch fast ganz bearbeiten muß, und er dann dazu noch selten die Umsicht hat, dieses mit dem größten Vortheile thun zu können, in solchen Gegenden mag es anders seyn, und mögen da die Stellen mittlerer Größe den Vorzug verdienen. Bey uns ist dieses nicht der Fall; hier, wo wir Heuerleute in Menge haben können, geben die größern Stellen ihren Eigenthümern die Mittel, den Staat zur Zeit der Noth mit Spannfuhren und Geldbeyträgen unterstützen zu können, während die Besitzer klei-

ner Stellen von denselben nichts erübrigen können und von jedem andern Zufalle erdrückt werden. Zwar giebt es auch Besitzer kleiner Stellen, welche wohlhabend sind, und selbst Heuerleute, die einiges Vermögen haben, aber diese haben solches nicht der Landwirthschaft, sondern durchgängig Nebengewerben zu verdanken, und gehören doch immer nur zu den Ausnahmen.

In der Nähe der Städte und größern Dörfer, welche hierin den Städten gleichen, ist es ein anders. Hier haben die Besitzer großer Stellen zwar den großen Vortheil, ihr Land leichter und theurer vermietht zu können, ohne den Nachtheil, Heuerwohnungen errichten und unterhalten zu müssen, dabey zu haben. Aber einestheils ist, wie oben gesagt, wegen der hohen Grundpreise in der Nähe solcher Dörfer das Anlage- und Betriebs-Capital für die Landwirthschaft zu hoch und bringt daher nicht den Nutzen, den die Landwirthschaft in der Entfernung von solchen Dörfern schafft; anderntheils giebt die leichte Gelegenheit, mit dem Spannwerke Tagelohn zu verdienen, häufig Veranlassung, daß der eigene Acker versäumt und der Dünger weggebracht wird; dann kommt noch hinzu, daß die Gelegenheit, Grundstücke gegen hohe Capitalien verpfänden zu können, so leicht Veranlassung zum Schuldensmachen, und der Besuch der nahen Wirthshäuser und das Beyspiel die Ursache zur Trunksucht zum Wohlfe-

ben und zur Entfremdung oder Vernachlässigung des eigenen Hauswesens wird; auch daß die Hausfrauen so leicht Gelegenheit finden, von den nahen Krämern Colonialwaaren und

Luxusartikel zu erhalten, dadurch zum Verbrauch solcher unnöthigen Sachen verleitet und gewöhnt werden, und auf allen diesen Wegen der häusliche Wohlstand zu Grunde gerichtet wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ideen zur Geschichte der Hörigkeit in Westphalen,

oder

über die Dienste und Frohnen der nach westphälischem Eigenthumsrechte hörigen Bauern.

(Schluß.)

Nach dem Französischen Gesetze vom 9. Dec. 1811. §. 19. dem auch das Preussische vom 25. Sept. 1820. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gefolgt ist, sind ungemessene Dienste diejenigen zu nennen, wobey 1) weder die Qualität der Arbeit, noch 2) die Anzahl der Dienstage, noch auch 3) die Größe des Grundstücks, für dessen Cultur sie verschuldet sind, bestimmte sind. Da nun in dem fraglichen Falle die Verpflichtung auf alle Arbeitstage des Jahres lautet, so ist der Dienst nach 2. dieser Gesetzbestimmung als vollkommen gemessen und bestimmt zu betrachten. Außerdem noch beruhet dieselbe auf alten Lagerbüchern und ist vor etwa 50 Jahren notariell beschrieben worden. Gegen das Formliche des Rechts würde demnach wohl nichts einzuwenden seyn; wie steht es aber mit dem Materiellen desselben?

Das Preussische Landrecht läßt in Fällen, wo die Dienste außer den

Mitteln der Stätte liegen, Theil 2. Tit. 7. §. 446 — 448. eine Unmöglichkeitsklage zu, von welcher übrigens alle Eigenthumsordnungen keine Sylbe erwähnen. Der vorliegende Fall aber scheint sich ganz dazu zu qualificiren: denn kein Mensch von einigen Begriffen wird eine solche Dienstlast auf einer Stätte von etwa 20 Malter Einsaat möglich finden; vorausgesetzt daß dieser Dienst aus dem Prädium selbst herausgehen und aus dessen Mitteln bestritten werden soll.

Zu der Zeit, wo zuerst diese Verbindlichkeit aufkam, war sie möglich; denn gedachte vier Bauern wohnen um eine Mark herum, worauf damals die Wirthschaft eingeführt war, daß die Interessenten Winter und Sommer eine Menge Pferde darauf weiden hatten, welche ihnen nichts kosteten. Bauern, welche heute nur 4 Pferde halten, hatten zu der Zeit 12 und mehrere. Wollten sie Pferde zur Arbeit haben, so schickten sie ihre

Knechte auf den Brod und ließen so viele herbeholen als erforderlich waren, und wenn die Arbeit vollendet war, so zäumten sie dieselben ab und ließen sie auf ihre alte Weide laufen. Auf diese Art kam den Bauern das Spann mit viere, womit sie dem Gutsherrn täglich dienen mußten, nicht viel höher, als der Lohn der beyden Knechte, welche das Essen auf dem Herrnhofe erhielten, zu stehen. Unter einem solchen Verhältnisse war es auch allein nur möglich, daß ein Erbe von 20 Mäster Einsaat eine solche Dienstbeschwerde auf sich nehmen konnte. Die gedachte Mark aber ist heute theils durch Veränderungen, welche die Oberfläche des Bodens erlitten, theils durch Zuschläge und Theilungen, welche seit länger denn hundert Jahren daselbst Statt gefunden haben, zu diesem Gebrauche nicht mehr geeignet, und es liegt außer dem Vermögen dieser Bauern, sie je dazu wieder herzustellen.

Der vorliegende Fall ist übrigens wichtig, indem er mit einer Frage in Verbindung steht, welche noch nicht genug in Berücksichtigung gekommen ist, obwohl sie eine solche mir sowohl von Seiten des Rechts als auch des Staatsinteresses zu verdienen scheint, die Frage nämlich: ob, wenn derartige Dienstverträge auf landwirthschaftliche Verhältnisse also gestellt sind, daß ihre Leistung durch dieselben allein nur möglich werden kann, und diese Verhältnisse in dem Laufe der Zeiten, ohne Verschulden des

Pflichtigen und ohne daß er sie wieder herbeiführen kann, zu seyn aufgehört haben, ob alsdann diese Verträge noch verbindlich seyn können?

Es kommt übrigens diese Frage nicht allein bey diesem speciellen Falle, sondern auch bey dem Ganzen unserer hiesigen Landwirthschafts-Verhältnisse in Anwendung, indem seit den 100 Jahren, wo das Heuerleutewesen bey uns eingeführt ist, unsere Ruraloeconomie selbstredend sich sehr, besonders was die Bespannung der Erbe betrifft, verändert hat. Es giebt heute hier nur wenige Vollerben mehr, welche selbst unter dem Pfluge mehr Land haben, als für 2 Pferde erforderlich ist. Indessen alle diese stehen doch mit 4 Pferden auf der Dienstrolle, weil zu der Zeit, wie dieselbige angefertigt wurde, die Vollerben ohne Ausnahme so bespannet waren; was aber seit Einführung der Heuerleute aufgehört hat.

Ein Glück ist dabey noch, daß bey den meisten Gütern die Dienste zu Gelde gesetzt worden sind, und es wenige Gutsherrn hier giebt, welche Deconomie und große Deconomie treiben. Allein das Dienstgeld steht nur in dem Willen des Gutsherrn fest, und kann geselich zu jeder Stunde in den Naturaldienst wieder umgeändert werden. Und wer steht dann dafür ein, daß die Gutsherrn nicht von einem anderen Rechte Gebrauch machen und in Gemäßheit des §. 92. der Erbpachtsordnung die Dienste an Andere überlassen *)?

Dieser Gegenstand, so wie noch mehrere andere, die Dienste und Frohnen der heutigen Erbpächter betreffend, verdienen, soweit wir die Sache einzusehen im Stande sind, die Beachtung einer wohlwollenden und aufgeklärten Regierung. Seit der Französischen Revolution hat sich das Verhältnis zwischen den Gutsherren und ihren Eigenbehörigen eben so sehr als unsere Ruraloeconomie verändert. Der Gutsherr, welcher früher, bey einer freyeren und ehrenvolleren Wirksamkeit, in Verbindung mit einer Zeit, wo ein Fürstberg die Wohlthaten einer auf Wissenschaft und Sittlichkeit gegründeten Aufklärung dem

Volke zukommen zu lassen bemühet war, sich als Vater seiner Bauern betrachtete, und sich freute, und stolz darauf war, wenn sie zufrieden und wohlhabend das ihnen angestammte Erbe bewirthschafteten, ist heute durch die Stellung, welche ihm die Zeitverhältnisse angewiesen haben, zu einem bloßen Rentener und Gläubiger seiner Eigenbehörigen herabgesetzt. In einer solchen Stellung aber läuft man Gefahr den Edelmuth des Gemüths, worauf die Billigkeit sich gründet, zu verlieren; und dieses ist schon eine große Gefahr für einen Edelmann, der gerne auch ein edler Mann bleiben möchte.

von Wrede.

Witterung im May 1828.

Tag	Wind	Thermom.	Barometer.	Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Beobachtungen.
1	NW.	15°	28, 6½.	Nachtfrost, windig, theils trübe, theils sonnig. Buchen, Linden und Birken bekommen Blätter, Kirschchen und Pflaumen blühen.
2	—	14½°	28, 5½.	Sonnig, etwas Wind.
3	SO.	15½°	28, 3.	Frühreif, sonnig, wenig Wind. Es zeigen sich sehr viele Raupen an den Obstbäumen.
4	SW.	19°	28, 2.	Meistens sonnig, zieml. ruhig, Ab. etwas Regen, Nachtfrost.
5	—	16°	28, 0.	Trübe, ruhig, Ab. starker Regen. Starker Graswuchs.
6	NW.	15½°	28, ½.	Trübe, Nachts und Vorm. viel Regen, Nachm. etwas sonnig, ruhig. Der Pflingstvogel (Pivot) ist da.

*) Eine Bestimmung der Münsterschen Erbpachtsordnung, welche keine andere Eigenthumsordnung enthält, und die eine Ausnahme von der Regel, nach welcher zwar die Erben selbst, aber nicht die einzelnen Prästanda im Commerz stehen, auf eine Art macht, welche den sogenannten Erbpächtern sehr lästig werden könnte.



Tag	Wind	Thermom.	Barometer.	Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Beobachtungen.
7	N.	12°	27, 11 $\frac{3}{4}$.	Sehr trübe, ruhig.
8	NW.	14°	28, 1 $\frac{1}{4}$.	Trübe, ruhig.
9	W.	13°	28, 3.	Vorm. einige Sonnenblicke, übrig. trübe, ruhig, Ab. Regen.
10	SW.	13 $\frac{1}{2}$ °	28, 5.	Theils sonnig, theils etwas trübe, wenig Wind.
11	W.	18°	28, 3 $\frac{1}{2}$.	Etwas windig, theils sonnig, theils trübe, Nachm. Regen.
12	W.	15°	28, 3 $\frac{1}{2}$.	Nachts etwas Regen, sehr windig, trübe, Nachm. bisweilen etwas Sonne.
13	NW.	16°	28, 6 $\frac{1}{2}$.	Meistens trübe, ruhig, milde.
14	NO.	19°	28, 5 $\frac{1}{2}$.	Meist heiter, ruhig, schwül.
15	O.	19 $\frac{1}{2}$ °	—	Heiter, ruhig.
16	—	16°	28, 3 $\frac{1}{2}$.	Heiter, einige kleine Wölkchen, etwas Wind.
17	O.	14 $\frac{1}{2}$ °	28, 4 $\frac{1}{2}$.	Heiter, durrer, scharfer Wind. Die Aepfelbäume werden überall von Spannräupen zerfressen.
18	NO.	15°	28, 3.	Ziemlich ruhig, heiter, früh um 5 Uhr zwey Nebensonnen sichtbar.
19	—	16 $\frac{1}{2}$ °	28, 1 $\frac{3}{4}$.	Sonnig, Nachm. ziehen Wolken auf, welche bisweilen die Sonne bedecken, ruhig.
20	NW.	17°	28, 1 $\frac{1}{2}$.	Theils etwas trübe, durch Gewölk, meistens aber sonnig, schwül, ruhig, trocken.
21	NO.	—	27, 11 $\frac{3}{4}$.	Trockner Wind, schwül, heiter.
22	W.	16°	27, 10 $\frac{1}{2}$.	Trübe, Nachm. Regen und Gewitter, ruhig.
23	SW.	—	27, 10 $\frac{1}{4}$.	Theils trübe, theils sonnig, ruhig.
24	SO.	17°	28, 0.	Etwas windig, theils sonnig, theils durch Wolken bedeckte Sonne, Gewitter mit Regen.
25	O.	18°	28, 2.	Sonnig, etwas Wind, Moorrauch, Nachm. meistens trübe.
26	SO.	19°	28, 3.	Sonnig, etwas Wind, Moorrauch.
27	SW.	22 $\frac{1}{2}$ °	28, 0.	Theils sonnig, theils durch Moorrauch trübe, schwül, ruhig, Ab. Gewitter und etwas Regen.
28	S.	20 $\frac{1}{2}$ °	28, 1.	Theils trübe, theils sonnig, etwas Wind.
29	W.	21°	28, 1 $\frac{1}{2}$.	Fast ruhig, meistens trübe, Moorrauch, Ab. windiger, und starkes Gewitter mit vielem Regen.
30	SO.	19°	—	Theils trübe, theils etwas sonnig, etwas Regen, ziemlich ruhig.
31	SW.	20°	28, 2 $\frac{1}{4}$.	Theils trübe, theils sonnig, wenig Wind.

D — g.

B — l.